

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. d. Bay. Wassergesetzes (BayWG); Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an dem Reichenbach (Gew. III. Ordnung) von Fluss-km 0,000 bis 4,200 im Bereich der Marktgemeinden Cadolzburg und Ammerndorf, Landkreis Fürth

1. Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das mit einer Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

2. Das Landratsamt Fürth beabsichtigt daher, aufgrund der vorgelegten Kartierungen des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 22.06.2022 ein Überschwemmungsgebiet an dem Reichenbach mittels Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 BayWG festzusetzen, da der hier betrachtete Abschnitt des Reichenbaches innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG liegt.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung hat das Landratsamt Fürth ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekanntgemacht.

Die Planunterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen ab **24.06.2024**, für die Dauer eines Monats, bis einschließlich **24.07.2024** beim Markt Cadolzburg, Bauverwaltung, Hindenburgstraße 14 (Untergeschoss), 90556 Cadolzburg, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00-16.00 Uhr) und im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, **Zimmer-Nr. 1.52** nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - das ist bis einschließlich **07.08.2024** - schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Cadolzburg, Bauverwaltung, Hindenburgstraße 14 (Untergeschoss), 90556 Cadolzburg, **Zimmer Nr. U02** oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, **Zimmer-Nr. 1.52**, erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruhen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden bzw. kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
8. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den maßgeblichen Unterlagen innerhalb der Monatsfrist auch im Internet unter <https://www.cadolzburg.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene-im-verfahren> eingesehen werden.